



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

FB OB

HVG

Betreff: Drucksachennummer: 0214/2015
Anfrage gem. § 5 der GeschO des Rates der Einzelmitglieder Frank Schmidt und
Thorsten Kiszkenow
hier: Beförderungsverbot von E-Scootern

Beratungsfolge:
Rat am 26.02.2015



Als öffentliches Verkehrsunternehmen ist es die Aufgabe der Hagener Straßenbahn AG, alle Fahrgäste sicher zu befördern. Nachdem es zahlreiche gefährliche Ereignisse im Zusammenhang mit der Beförderung von E-Scootern gegeben hat, hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen das Gefährdungspotential, das aus der Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV resultiert, gutachterlich näher untersuchen lassen.

Die gutachterlichen Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass ein Kippen der E-Scooter mit aufsitzender Person je nach Stärke der Bremsung wahrscheinlich ist und hierdurch eine Gefährdung für die Nutzer sowie für die übrigen Fahrgäste besteht. Die Beurteilung der Gefahrensituation wird übrigens durch die Hersteller der E-Scooter geteilt. In den uns bekannten Bedienungsanleitungen warnen sie eindringlich vor einer Beförderung von E-Scootern mit aufsitzenden Personen in anderen Fahrzeugen.

Nach den einschlägigen Beförderungsbedingungen für Gegenstände (E-Scooter sind rechtlich als solche zu beurteilen.), von denen eine Gefahr ausgeht, besteht ein Beförderungsverbot. Für Schäden, die bei einer unerlaubten Mitnahme entstehen, haften neben dem Nutzer der jeweils verantwortliche Betriebsleiter und der betroffene Busfahrer zivil- und strafrechtlich persönlich. Darüber hinaus ist ein Versicherungsschutz im Schadensfall nicht gegeben.

Das Beförderungsverbot wurde jüngst vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ausdrücklich nochmals bestätigt. In dem Urteil hebt das Gericht darauf ab, dass das Beförderungsverbot nicht gegen die Person gerichtet ist, sondern die Beförderung des E-Scooters abgelehnt wird. Für die Beförderung von Sachen sind wiederum die allgemeinen Beförderungsbedingungen maßgeblich. Ein Anspruch und Pflicht zur Beförderung von Sachen besteht hiernach nur, wenn dadurch „die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können“.

Nach einer teilweise kontrovers geführten öffentlichen Diskussion hat die Landesregierung NRW im Herbst letzten Jahres alle betroffenen Interessenvertretungen zu einem „runden Tisch“ eingeladen. Hierbei wurde vereinbart, eine weitere Studie in Auftrag zu geben, in der untersucht werden soll, welche E-Scooter (Abmessung, Gewicht, Wendekreis u. ä.) unter welchen Voraussetzungen ohne Gefahr für Nutzer und andere Fahrgäste befördert werden können.

Sollte diese Studie zu dem Ergebnis kommen, dass Ausnahmen von den generellen Beförderungsverbot für E-Scooter rechtlich möglich sind, wird sich die Hagener Straßenbahn AG unter Abwägung aller Interessen diesem nicht verschließen.